**MERKBLATT FÜR DIE RICHTIGE RECHNUNG**

Aufgrund der Tatsache, dass Betriebsprüfungen immer strenger werden und die Finanz mehr und

mehr dazu übergeht, Vorsteuerabzug und Betriebsausgaben nur dann zu akzeptieren, wenn rechtlich

korrekte Rechnungen vorliegen, bitten wir Sie nochmals eindringlich, immer darauf zu achten, dass

sowohl die von Ihnen erhaltenen als auch die von Ihnen ausgestellten Rechnungen folgende

Merkmale aufweisen.

Name und Anschrift des Lieferanten

Name und Adresse des liefernden oder leistenden Unternehmers

UID-Nummer des Lieferanten

Bsp.: ATU 57680478

Die UID muss im Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs vorliegen. Der Unternehmer muss bei der Beurteilung der Richtigkeit der UID Sorgfalt walten lassen.

Name und Anschrift des Kunden

Name und Adresse des Leistungsempfängers bzw. des Abnehmers

Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang der Dienstleistung

Angabe von Menge und genauer Bezeichnung der gelieferten Wirtschaftsgüter bzw. Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung. Sammelbegriffe sind nicht ausreichend. Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (z.B. Lieferschein) ist möglich.

Lieferdatum bzw. Leistungszeitraum

Tag der Lieferung bzw. Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt

Entgelt

Nettobetrag des Entgelts (und Währung!)

Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Angabe des Steuersatzes bzw. der Steuersätze oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung

Bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat ebenfalls ein Hinweis darauf zu erfolgen!

Umsatzsteuerbetrag

Umsatzsteuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt. Bei verschiedenen Steuersätzen sind die Entgelte und die Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis des Umsatzsteuerbetrages in einer Summe ist

zulässig, wenn in der Rechnung für die einzelnen Posten der Steuersatz angegeben ist.

Wenn der Rechnungsbetrag nicht auf Euro lautet, ist der Steuerbetrag auch in Euro anzugeben.

Ausstellungsdatum

Das Ausstellungsdatum der Rechnung sollte spätestens im Folgemonat der Lieferung bzw. Leistung liegen. Bei Bargeschäften reicht „Lieferdatum = Rechnungsdatum“.

Fortlaufende Rechnungsnummer

Buchstaben sind zulässig. Die fortlaufende Nummer muss die Rechnung eindeutig identifizieren, d.h. keine Nummer darf doppelt vergeben werden. Gutschriften dürfen auch getrennt nummeriert werden. Verschiedene Rechnungskreise sind möglich.

UID-Nummer des Kunden

Verpflichtend seit 1.7.2006 für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über € 10.000,-!

Außerdem verpflichtend bei Reverse Charge Umsätzen oder steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Sonderfall: Übergang der Steuerschuld auf den Rechnungsempfänger (Reverse-Charge)

In jenen speziellen Fällen, in denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, entfällt der Steuerausweis, stattdessen sind die UID-Nummer des Leistungsempfängers und der Hinweis „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger“ anzuführen.

Sonderfall: steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Bei Warenlieferungen an Unternehmer in einem anderen EU-Land, sind die UID-Nummer des Leistungsempfängers und der Hinweis „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ anzuführen.

Sonderfall: Kleinbetragsrechnungen

BeiKleinbetragsrechnungen (bis 400 € Rechnungssumme) genügen folgende Angaben:

* Ausstellungsdatum
* Name und Anschrift des Lieferanten
* Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang
* Lieferdatum
* Entgelt und Umsatzsteuerbetrag in einer Summe
* Steuersatz

Ab 1.1.2025 dürfen Kleinunternehmer die Rechnungen gemäß den Bestimmungen für die Kleinbetragsrechnung (bis 400 EUR) ausstellen.

**Achtung:**

**Im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Unternehmern beachten Sie die strengen Erfordernisse, um eine steuerfreie Rechnung ausstellen zu dürfen, z.B. Nachweis der Warenbewegung, Übermittlung einer korrekten Zusammenfassenden Meldung, qualifizierter Abnehmer, steuerbarer Erwerb im anderen Mitgliedstaat, buchmäßiger Nachweis, VO 401/1996, nachweisliche UID-Überprüfung. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, geht die Steuerfreiheit rückwirkend verloren! Ihr Steuerberater berät Sie gerne.**